

Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas

Zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber
Nach §9 Abs. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zwischen

Tegernseer Energiegesellschaft mbH & Co. KG
83684 Tegernsee
DVGW: 9870045700001

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt - und

.....
(Name)

.....
(Adresse)

- nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber: 9870045700001 Marktpartneridentifikationsnummer

Messstellenbetreiber: 9800281400008 Marktpartneridentifikationsnummer

§ 1 Gegenstand des Vertrages

¹Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern zwischen dem Netzbetreiber und einem nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber, der im Netzgebiet des Netzbetreibers zuständig ist. ²Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. ³Die Vertragspartner sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden. ⁵Eine Messstelle umfasst gemäß § 2 Nr. 11 MsbG sämtliche Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers.

§ 2 Anforderungen an die Messlokation

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG, und nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen.
2. Die technischen Einrichtungen der Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
3. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 11 dieses Vertrages.

§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

¹Hat gem. §§ 5, 6 MsbG eine Beauftragung eines Dritten stattgefunden, so hat der neue Messstellenbetreiber die betroffene Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich anzumelden. ²In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber einen Nachweis der Beauftragung verlangen. ³In diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. ⁴Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass keine rechtswirksame Beauftragung vorliegt.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs sowie des Wechsels des Messstellenbetreibers erfolgt unter Anwendung der BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ in jeweils geltender Fassung sowie der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) in jeweils geltender Fassung. Setzt ein Vertragspartner wesentliche Vorgaben nicht oder nicht hinreichend um, kann der andere Vertragspartner bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen diesen Vertrag gemäß § 15 kündigen.
2. ¹Ist ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegung bzw. Anwendungshilfe durchzuführen, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur

begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. ²Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegung ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind

§ 5 Installation der Mess- und Steuereinrichtungen bzw. der Messsysteme

1. ¹Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Abs. 2 MsbG oder einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 14 MsbG zu erfolgen. ²Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle ist der Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.
2. ¹Soweit nicht der Netzbetreiber die nachfolgenden Arbeiten selbst durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt, dürfen die Anlagenbestandteile der Messstelle
 - a. im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
 - b. im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmenein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden. ²Im Falle des lit. a) darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.
3. Der Netzbetreiber darf zu keinem Zeitpunkt Zugangshindernisse zu den technischen Einrichtungen der Messstelle errichten, die dem Messstellenbetreiber die Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte erschweren.

§ 6 Wechsel des Messstellenbetreibers

1. ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
 - die Messeinrichtung,
 - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
 - Druck- und Temperaturmesseinrichtungenvollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit technisch möglich und rechtlich Verfügungsberechtigt, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. ²Das Wahlrecht bezüglich der angebotenen Einrichtung(en) obliegt dem neuen Messstellenbetreiber, das Wahlrecht bezüglich der Überlassung durch Kauf oder Nutzung obliegt dem bisherigen Messstellenbetreiber. ³Kommt es zwischen dem bisherigen und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel

- a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
 - b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der bisherige Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat, bzw. das sich anhand des Gesamtgefüges des bisherigen Entgeltes nachvollziehen lässt,
- als angemessen.
2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber, erforderlichenfalls in Zusammenwirken mit dem Netzbetreiber, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den unentgeltlichen Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden und gegebenenfalls zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
 3. ¹Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung bzw. technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: ²Ist einer der Vertragspartner neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, bewahrt er bis zur unverzüglichen Abholung durch den bisherigen Messstellenbetreiber die von ihm ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. ³Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. ⁴Ist eine der Vertragspartner bisheriger Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. ⁵Holt der bisherige Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. ⁶Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.
 4. Zeigt der bisherige Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen, und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 7 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgaben den Messstellenbetrieb nach näherer Maßgabe des § 3 Abs. 2 MsbG durchzuführen, soweit nicht eine anderweitige Aufgabenzuweisung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen ist.
2. ¹Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. ²Die Sicherungsvorrichtungen

müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. ³Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. ⁴Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.

3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. ¹Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. ²Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe der Durchführung der Arbeiten entgegenstehen. ³Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.
5. ¹Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: ²Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. ³Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. ⁴Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. ⁵Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. ⁶Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. ⁷Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁸Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
6. ¹Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. ²Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. ³Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. ⁴Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
7. ¹Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. ²Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.
8. ¹Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers ist der Messstellenbetreiber auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers oder des neuen Anschlussnehmers durchgeführt werden kann. ²Der Dritte hat Anspruch auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt. ³In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, in denen die Messstelle wieder dem grundzuständigen

Messstellenbetreiber zuzuordnen wäre, ist dieser in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom bisherigen Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dieser in der Lage ist, den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß fortzusetzen. ⁴Bei Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte sind die verbauten technischen Einrichtungen an der Mess-stelle maßgeblich. ⁵Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu.

9. ¹Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Messstellen erforderlichen Informationen über die Messstelle. ²Diese Übermittlung hat, soweit möglich, im Wege der elektronischen Datenkommunikation zu erfolgen.
10. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messstellenbetreiber zu verlangen. ²Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messstellenbetreibers richtig sind. ³Andernfalls trägt der Messstellenbetreiber die Kosten dieser Ablesung.
11. Messwerte können für die Aufteilung einer Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume vor dem Hintergrund einer Änderung der Netzentgelte, Abgaben oder Umlagen rechnerisch abgegrenzt werden, soweit entsprechende Messwerte nicht vorliegen.
12. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen, wie z. B. auch wiederkehrende Messwertausfälle, oder Unterbrechungen des Messstellenbetriebs unverzüglich zu beheben.

§ 8 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

1. ¹Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. ²Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z. B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. ³Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. ⁴Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. ⁵Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
2. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der eichrechtlich relevanten Bestandteile der Messstelle durch eine Befundprüfung nach §§ 33 ff. Mess- und Eichverordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu verlangen. ²Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. ³Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Einrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. ⁴Ergibt die Befundprüfung, dass das betroffene Gerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.

3. ¹Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. ²Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 9 Pflichten des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Messlokation zuständig. ²Diese erfolgt nach den Vorgaben des DVGW –Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung.
2. ¹Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung aus-gesprochen, hat der Netzbetreiber abweichend von § 3 Abs. 2 MsbG auch die Auf-gabe, eine Messwertaufbereitung und -verteilung vorzunehmen. ²Der Messstellenbetreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben zur Messstelle unterstützen.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe aller für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z. B. Identifikationsnummern, Ausgestaltung der Messstelle, Tarifsalt- und Unterbrechungszeiten).
4. ¹Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z. B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. ²Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der technischen Einrichtungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

§ 10 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

¹Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ²Mit Vertragsschluss bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

§ 11 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG sachlich gerechtfertigte, transparente und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben. ²Die technischen Mindestanforderungen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen

2. ¹Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Messstellenbetreiber die erforderlichen Anpassungen der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. ²Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG bei Bedarf anzupassen. ²Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 12 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber in Bezug auf den Messstellenbetrieb erfolgt in den in der BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ und in der Festlegung GeLi Gas vorgesehenen Prozessen und Fristen und von der EDI@Energy bereitgestellten Nachrichtenformaten.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
3. ¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. ²Die jeweilige Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen. ³Änderungen sind in Textform unverzüglich mitzuteilen.
4. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. ²Die Daten werden zwischen den beiden Vertragspartnern auf eine Art und Weise ausgetauscht, die einen wirksamen Schutz vor dem Zugriff Dritter sicherstellt. ³Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ⁴Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁵Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
5. ¹Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 17 Vertragsbestandteil ist. ²Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 13 Vollmacht

¹Tritt der Messstellenbetreiber in Vollmacht eines Dritten gegenüber dem Netzbetreiber auf, so sichert er diesem das Vorliegen einer erforderlichen Bevollmächtigung zu. ²Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ³Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ⁴In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 14 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netzbetreiber durch die vom Messstellenbetreiber zu vertretende Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. ²Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 7 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. ¹Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. ²Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
4. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
5. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Abs. 1 bis 6 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. ¹Der Rahmenvertrag tritt [...am (Datum einfügen)] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. ²Spätestens am Kalendertag nach der formgerechten Meldung und Zuordnung einer Messstelle gilt diese als in den Vertrag aufgenommen. ³Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
2. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG

oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und anderer Rechtsvorschriften entspricht.

3. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos, d. h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus wichtigem Grund in Textform kündigen. ²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. ³Er liegt insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten ab Abmahnung wiederholt trotz dieser schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.
4. ¹Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. ²Die Abmahnung bzw. Abhilfefrist hat in Textform und unter Androhung der Kündigung zu erfolgen. ³Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung bzw. Abhilfefrist als ein Pflichtverstoß. ⁴Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. ⁵Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vertrauensverhältnis so schwerwiegend gestört ist, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt erscheint oder der Vertragspartner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.
5. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, die fristlose Kündigung auf einzelne Messstellen zu beschränken. ²Eine fristlose Kündigung des gesamten Vertrages aus wichtigem Grund kommt nur in Betracht, sofern als milderer Mittel die Begrenzung der Kündigung auf einzelne Messstellen zuvor erfolglos war oder von vornherein ungeeignet wäre und ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10 % aller vom Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers zu verantwortenden Messstellen vorliegt. ³In der Androhung ist mitzuteilen, ob sich die Kündigung auf eine einzelne Messstelle oder den gesamten Vertrag bezieht.
6. Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
7. ¹Die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch den Messstellenbetreiber führt ungeachtet etwaiger nebenvertraglicher oder zur Abwicklung des Messstellenbetreiber-Wechsels fortzusetzender Pflichten zur Beendigung dieses Vertrages. ²Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Aufgabe des Messstellenbetriebs in Textform mit angemessenem Vorlauf vorab mitzuteilen

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. ⁴Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. ⁵Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁶Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes

Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁷In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber unverzüglich über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. ³Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen. ⁴Die Bestimmungen des Vertrages sind nach Treu und Glauben umzusetzen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. ²In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. ³Ergeben sich für den Messstellenbetreiber durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. ⁴Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
6. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als [vorhergehende Ziffer] für die Zukunft zu ändern. ²Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. ³In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. ⁴Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Messstellenbetreiber als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. ⁵Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. ⁶Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. ⁷Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Messstellenbetreiber auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
7. Der Datenaustausch erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs von § 4 Abs. 2 bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 52 Abs. 1 MsbG.
8. ¹Ist der Netzbetreiber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
9. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartner bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.

10. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
²Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 17 Anlage

Die nachfolgend genannte Anlage ist Bestandteil des Vertrages:

- Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)